

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83
Postfachkonto Hannover 5796.

Die Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Be-
zugspreis Ausgabe A: 1/4 jährlich 2.40 M., bei Postbezug 2.40 u. Bestellgeld.

Ausgabe B: m. „Aus großer Zeit“ 45 Pf. mehr. Preis der 1/2pall. Kleinzeile f.
Stadt u. Landkreis Herford, Deynhäusen u. Amt Rehme 20 Pf., sonst 30 Pf.
Reklamen die Zeile 1 M.

General-Anzeiger für Stadt und Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt und Landkreis Herford

Nr. 65.

Herford, Montag, den 18. März

1918

Die Not Hollands.

Berlin, 16. März. Wie der „Berl. Lokal-Anzeiger“ erfährt, hat die holländische Regierung bereits an Deutschland bestimmte Forderungen gestellt, daß sie auf die Forderungen der Entente in keinem Falle eingeht. Im Auswärtigen Amt in Berlin dauerten auch gestern Abend die Beratungen über die holländische Frage fort.

Genf, 16. März. Westschweizerische Blätter melden aus dem Haag, daß die Gesandten der Alliierten gestern Mittag im Staatsministerium im Haag vorgelesen haben. Der niederländische Kronrat, der für Sonnabend früh angefragt, soll bereits gestern, Freitag, abgehalten worden sein. Als sein Ergebnis bezeichnen holländische Meldungen, daß die englisch-amerikanischen Forderungen nicht angenommen werden, daß jedoch Gegenanträge an den Vierbund unterwegs sind.

Berlin, 16. März. Wie wir erfahren, wird das an Holland gerichtete Ultimatum der Entente zum Gegenstand einer außerordentlichen Sitzung zusammen, auf der die Frage der Verhandlungen mit den alliierten Regierungen besprochen werden soll.

Amsterdam, 16. März. Wie die Blätter melden, trat der Ministerrat Sonnabendabend zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, auf der die Frage der Verhandlungen mit den alliierten Regierungen besprochen werden soll.

Amsterdam, 16. März. „Nieuwe Rotterdamse Courant“ erfährt, daß die englischen Schiffe, die in den niederländischen Häfen liegen, beschlagnahmt werden, unter Dampf zu bleiben, um auf Abruf sofort abfahren zu können.

Haag, 17. März. (Eigener Drahtbericht.) Renter meldet aus Washington:

Die amerikanische Regierung verweigert allen niederländischen Schiffen, die sich in amerikanischen Häfen befinden, Unterbrechung einzunehmen, da hierdurch verhindert werden soll, daß die Schiffe vor ihrer Beschlagnahme, die Montag erfolgen soll, flüchten. Eine Ausnahme wird nur gemacht für den Dampfer „Nieuw Amsterdam“, der mit Lebensmitteln und Reisenden nach den Niederlanden, und für den „Drona“, der mit niederländischen Kolonialbeamten nach Indien geht. Diese beiden Schiffe dürfen noch abfahren.

Haag, 17. März. (Eigener Drahtbericht.) Die amerikanische Regierung will die niederländischen Seelente auf den geräumten Schiffen zwingen, auf den Schiffen zu bleiben und auf diesen in die Gefahrene zu fahren. Es sind folgende Bedingungen für die niederländischen und andere neutrale Seelente herausgegeben worden:

Alle Seelente an Bord der in amerikanischen Häfen liegenden niederländischen Schiffe und anderer neutraler Schiffe werden von der amerikanischen Regierung vor die Wahl gestellt, entweder sich für die amerikanischen Schiffe anwerben zu lassen oder in amerikanischen Fabriken zu arbeiten. Im Weigerungsfalle wird den Betroffenen nach Verlauf von etwa drei Monaten der Aufenthalt in den Vereinigten Staaten verboten oder sie werden in einer Art Fremdenlegion eingereiht. Diejenigen Seelente, die sich bereit erklären, sich für die amerikanische Schifffahrt anwerben zu lassen, müssen sich schriftlich zu folgenden verpflichten:

1. Auf den neutralen oder anderen Schiffen bis zum Ende des Krieges zu bleiben.
2. sich den amerikanischen Schiffsregeln zu unterwerfen.
3. gegen einen Lohn von 85 Dollar und 50 Cent für Ueberstunden an Bord Dienst zu nehmen.
4. sich lediglich in einem nordamerikanischen Hafen anzuwerben zu lassen. Geht es dies vor Abschluß des Friedens, so ist die Hälfte des Lohnes verfallen.
5. für Fahrten in der Gefahrene wird eine Zulage von 10 Dollar pro Monat gewährt.

Außerdem enthält der Vertrag noch Bestimmungen über Landesverrat usw.

Auch Schweden soll sich fügen.

Stockholm, 17. März. (Eigener Drahtbericht.) In einer Pressebesprechung am Freitag bestätigte der Minister des Meeres, daß eine Zwangsrequisition schwedischer Fahrzeuge nicht beabsichtigt sei.

Ein gewisses Aufsehen erregt die Mitteilung des liberalen der Regierung nahestehenden „Morgenbladet“, daß in letzter Stunde gegen das erwartete Handelsabkommen der Entente große Hindernisse gebildet hätten. Wenn schwedischen Meeres vorzügen, ihren Schiffsraum von 615 000 Tonnen in den Ententehäfen festzulegen, dadurch ein ebenso brutales Ultimatum wie Holland, so sei das ihre Sache. Noch ernster als die Forderung der Entente, die schwedische Grenzschifffahrt zu verhindern. Man könne nur hoffen, die Entente auf diesen Teil ihrer Forderungen vollständig verzichten.

Das Protokoll über die polnisch-ukrainische Grenze unterzeichnet.

Wb. Berlin, 16. März. Am 4. März wurde in Brest-Litowsk von den zum Abschluß der Friedensverhandlungen mit Rußland dahin entsandten Bevollmächtigten der Vierbündnisse einerseits und den Delegierten der ukrainischen Volksrepublik andererseits das bereits im österreichischen Abgeordnetenhaus angekündigte Protokoll über die polnisch-ukrainische Grenze unterzeichnet, welches lautet wie folgt:

Da Zweifel über die Auslegung des Punktes 2. Art. 2 des am 9. Februar in Brest-Litowsk zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits geschlossenen Friedensvertrages entstanden sind, haben die Regierungen der genannten Mächte beschlossen, diese Zweifel durch eine ergänzende Erklärung zu beseitigen, und haben ihre zu den Friedensverhandlungen mit Rußland nach Brest-Litowsk entsandten Bevollmächtigten (folgt die Aufzählung der Bevollmächtigten) nachstehendes erklärt:

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bei der Auslegung des Punktes 2. des Art. 2 des am 9. Febr. zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits geschlossenen Friedensvertrages wird festgesetzt, daß die im 2. Absatz dieser Bestimmung vorgesehene gemischte Kommission bei Besetzung der Grenze nicht gebunden ist. Die Grenzlinie durch die Orte Wilgoradz, Szegach, Krasnostaw, Bugasow, Radzin, Mestekschin, Sarnaki zu legen, sondern das Recht besitzt, auf Grund des Art. 2. Punkt 2 des Friedensvertrages die sich aus den ethnographischen Verhältnissen und Wünschen der Bevölkerung ergebende Grenze festzusetzen.

Ein neues Ministerium in Rumänien

Wb. Bukarest, 16. März. Der rumänische erste Delegierte der Friedenskonferenz, Argetion, ist Donnerstag verabschiedungsgemäß von Jassy nach Bukarest zurückgekehrt. Er hat den Delegierten der Zentralmächte mitgeteilt, daß der Minister Averescu aus innerpolitischen Gründen, die nichts mit der Friedensfrage zu tun haben, demissioniert habe. Eine neue Regierung ist noch nicht gebildet.

Da die Vollmachten der übrigen rumänischen Delegierten infolge dieser Entwicklung hinfällig geworden sind, ruhen zunächst die Verhandlungen.

Die Kommissionsberatungen der Unterabteilungen der Friedenskonferenz werden fortgesetzt.

Wb. Budapest, 17. März. Der „Esofior“, „Az Est“-Bericht, erstatter veröffentlicht eine Aeußerung des bulgarischen Delegierten, wonach die Friedensverhandlungen mit Rumänien zwar einen günstigen Verlauf nehmen, daß aber infolge unerwarteter Hindernisse die letzte Plenarsitzung ausfällt.

Der Korrespondent erfährt, daß gegen Averescu ein Revoluerattentat verübt worden sei, das zwar mißlingt, ihn aber veranlasse, zurückzutreten. Margilomon werde wahrscheinlich der Nachfolger Averescus.

Wb. Bukarest, 16. März. Die Mitternachtsmeldung aus Budapest, König Ferdinand sei nach der Schweiz abgereist, entspricht nicht den Tatsachen.

Irland und England.

Wb. Bern, 17. März. Lord Salisbury brachte im Unterhaus am 12. März eine Resolution ein, in der die Regierung angesichts der gegenwärtigen Lage in Irland ersucht wird, daselbst die Beobachtung der Gesehe zu erzwingen. Er betonte, daß die bittere Stimmung in Irland gegen England so gestiegen sei, daß sie sich auf Englands Verbindungen auswirken könnte. Unter diesen Umständen genüge die Verhängung des Belagerungszustandes über die Grafschaft County Clare keineswegs, da das Uebel sich längst auch auf andere Plätze verbreitet habe. Dieser Zustand der Anarchie werde für England allgemein ein großer Schaden werden, da er England nicht nur zur Zurückhaltung bedeutender Truppenmengen zwingt, sondern auch weil das Ansehen Englands und der Alliierten in der ganzen Welt darunter leide. Wenn in Irland eine geringe Minderheit das Land beherrsche, so sei das lediglich die Folge der Schwäche der Regierung.

Karl Meath meinte, man dürfe Irland nicht zu einer separaten Republik werden lassen.

Lord Curzon war der Meinung, die unlängst eingeleiteten militärischen Maßnahmen würden weitere Ausschreitungen in Irland verhindern.

Nachdem Lord Lansdowne die Debatte mit dem Sinne geschlossen, daß die Verhältnisse in Irland während der letzten Wochen tatsächlich eine Revolution der gefährlichsten und hinterlistigsten Form gewesen sei, wurde die Resolution zurückgezogen.

Bericht des Großen Hauptquartiers

Wb. Großes Hauptquartier, 16. März 1918.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Am Abend während der Nacht war die englische Artillerie zwischen Arras und St. Quentin sehr tätig. Durch heftiges Feuer und Bombenabwürfe auf rückwärtige Ortschaften entfielen in Menen und Salzin große Verluste unter der Bevölkerung.

Seeresgruppen deutscher Kronprinz, General Gallwitz und Herzog Albrecht.

Deftlich von Reims, auf beiden Maasufeln, sowie an der lothringischen Front, bei Mulsach und Ramon war der Feuerkampf tagsüber gefeiert. Weiderseits von Ornes blieb es auch die Nacht hindurch lebhaft.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorf.

Abendbericht.

Berlin, 16. März, abends. (Amtlich.)

Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Wb. Bern, 17. März. Die „Zürcher Zeitung“ meldet:

Die Spannung über die bevorstehende deutsche Offensive hält an, nachdem an der Landfront in Frankreich und Flandern die Erfindungstätigkeit mit größter Nervosität fortgesetzt ist. In französischen Militärkreisen glaubt man neuerdings, daß Toul und Reims die Hauptziele des deutschen Angriffes sein würden, während die Engländer einen Angriff auf Arras befürchten.

Wb. Bern, 17. März. Aus London melden die „Pader Nachrichten“, man befürchte dort ernsthaft, daß die neue deutsche Offensive sich unmittelbar gegen England richten werde. Man vermute, daß der Angriff gegen die Stellungen in Flandern ausgeführt werde.

Wb. Berlin, 16. März. Hauptmann Ritter v. Entsch, der bekannte, erst kürzlich im Heresbericht mehrfach erwähnte Kampfflieger, ist, nachdem er 27 Luftkriege errungen hat, im Luftkampf dieses Monats unserer Linie gefallen.

Wb. Wien, 16. März. Der „Neuen Freien Presse“ zufolge verlautet hier, daß der frühere Redakteur der „Morabon Nyki“, Bogdan Dablu, von deutschen Truppen bei Dagmar gefangen genommen wurde. Er war ein eifriges Organ von Kramarsch auf den neoslawischen Kongressen in Petersburg, Moskau und Sofia. Er gab sich 1915 als Redaktionsleiter, laut „Ulro Bussie“, mit seiner Abteilung den Russen gefangen.

Wb. Großes Hauptquartier, 17. März 1918.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern war von Mittag an die Artillerietätigkeit gesteigert. An der übrigen Front beschränkte sie sich auf Störungsfeuer und lebte am Abend vielfach auf.

Seeresgruppe deutscher Kronprinz und v. Gallwitz.

An der Aisette, südwestlich von Berry au Bac, sowie in Verbindung mit eigenen, erfolgreich durchgeführten Unternehmungen bei Tazure zeitweilig erhöhte Geschützaktivität. Nach zehnstündiger Feuerbereitung stießen französische Abteilungen westlich von Avocourt auf breiter Front vor. Teils hielt unter Feuer sie nieder, teils warf unsere Infanterie sie im Nahkampf zurück.

Tagsüber hielt starker Artilleriekampf und vielfach auch während der Nacht auf dem Hüfer der Maas an. Unsere Infanterie brach an mehreren Stellen zu Erfundungen vor. Kurzezeitige und waldseitige Truppen drangen bei Smognen, badiische Kompagnien bei Blamont, sächsische Sturmtruppen bei Begonwang tief in die feindliche Stellung ein und brachten mehr als 200 Franzosen, darunter einen Bataillonsstab, gefangen zurück.

Seeresgruppe Herzog Albrecht.

Im Farroy-Walde, sowie in der Gegend von Blamont und Radonviller rege Tätigkeit des Feindes.

Im Luftkampf und von der Erde aus wurden gestern 17 feindliche Flugzeuge und zwei Fesselballone abgeschossen.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorf.

Abendbericht.

Wb. Berlin, 17. März, abends. (Amtlich.)

Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

General der Artillerie v. Gallwitz, der gestern zum ersten Mal im Bericht des Hauptquartiers als Führer einer besonderen Seeresgruppe im Westen genannt wird, steht im 68. Lebensjahr. Er war bei Kriegsausbruch Inspektor der Feldartillerie. Im Laufe dieses Feldzuges hat sich General v. Gallwitz wiederholt ausgezeichnet. Die von ihm im Sommer 1915 befehligte Seeresgruppe durchdrang die russischen Stellungen an der Narvoklinie und warf im Verein mit den Nachbargruppen die Russen über Weichsel und Bug zurück. Im Winter 1915/16 befehligte er eine der gegen Serbien operierenden Armeen. Im Westen hat er sich besonders an der Somme bewährt. General v. Gallwitz ist Ritter des Schwarzen Adlerordens und besitzt auch den Pour-le-Mérite mit Eichenlaub und das Großkreuz des Roten Adlerordens mit Schwertern.

Der Wiener Bericht.

Wb. Wien, 16. März. Amtlich wird verlautbart:

Keine besonderen Ereignisse.

Wb. Wien, 17. März. Amtlich wird verlautbart:

Nichts zu berichten.

Der Chef des Generalstabes.

Die Milliarden-Beute im Osten.

Amsterdam, 15. März. Das „Daily Chronicle“ meldet: „Im Hafen von Odessa liegen gegenwärtig 100 000 Tonnen britischer, französischer, italienischer und rumänischer Dampfschiffe. Die Beute, die bis jetzt von den Deutschen in Rußland gemacht worden ist, hat einen Wert von 400 Millionen Pfund Sterling (8 Milliarden Mark).“

Vom Luftkrieg.

Wb. London, 17. März. Bei dem Luftangriff auf Hartlepool sind 8 Personen getötet und 23 verwundet.

Der U-Boot-Bericht.

Wb. Berlin, 16. März. (Amtlich.) Im westlichen Mittelmeer wurden durch unsere U-Boote 8 Dampfer und 1 Segler von zusammen mindestens 27 000 Br.-Reg.-T. versenkt.

Im Besonderen ist an diesem Erfolg „U. 35“, Kommandant Kapitänleutnant Arnould de la Perriere, beteiligt. Dieser bewährte Kommandant hat in 3½-jähriger Tätigkeit im Mittelmeer mit seinem kriegserprobten Boot an Schiffsräum rund eine halbe Million Bruttoregistertonnen versenkt.

Berlin, 16. März. (Amtlich.) Auf dem nördlichen Kriegsschauplatz haben unsere U-Boote neuerdings 18 000 Br.-Reg.-T. feindlichen Handelschiffsräume versenkt. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Wb. Berlin, 17. März. (Amtlich.) Die deutsche Regierung sieht sich infolge des Verhaltens der englischen Seestreitkräfte in dem von England erklärten Sperrgebiet an die deutsche Bucht zu Maßnahmen gezwungen, die das Befahren dieses Gebietes für die neutrale Schifffahrt äußerst gefährlich machen. Die neutrale Schifffahrt wird deshalb hiermit eindringlich vor den Gefahren des Gebietes gewarnt unter Hinweis darauf, daß die deutsche Regierung für die Folgen keinerlei Gewähr übernimmt, es sei denn, daß das Verhalten in Uebereinstimmung geschieht mit besonderen Anordnungen, die in jedem einzelnen Falle von der deutschen Seekriegsleitung einzuholen sind (es folgt die Bestimmung der Linienführung).

In Kopenhagen, 15. März. Diese Blätter erfahren von einem erfolgreichen Angriff deutscher U-Boote auf einen englischen Geleitzug von 33 Schiffen in der Nähe der norwegischen Küste. Der Geleitzug wurde durch 18 größere und kleinere Kriegsschiffe, darunter einen Dreadnought, geschützt. Es fanden nahe bei der norwegischen Küste plötzlich zwei deutsche U-Boote auf beiden Seiten auf. Ein Dampfer wurde alsbald am Bug herausgeschossen. Die englischen Kriegsschiffe warfen Bomben auf die U-Boote, und man glaubt, daß eins von ihnen vernichtet sei. Später hörte man bestigen Kanonendonner.

Wb. Bern, 17. März. „Temps“ meldet aus London: Einer Lloydmeldung zufolge ließ ein ungenannter englischer Dampfer mit dem englischen Dampfer „Prinze Charles Belgique“, (12 770 Tonnen) zusammen, welcher sofort sank. Ferner ließ der spanische Dampfer „Mala Mendit“, (2844 Tonnen) am 9. März mit einem englischen Dampfer zusammen und sank.

Man zeichnet vom 18. März bis 18. April 1918 morgens 1 Uhr die Kriegsanleihe

Achte Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4½% Deutsche Reichsschatanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 18. März, bis

Donnerstag, den 18. April 1918, mittags 11 Uhr

bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfach Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenöffnung entgegen genommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank (Königl. Schatzkammer), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Vollzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen beliebig erfolgen.

2. Einteilung. Zinsentlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsentlauf, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsentlauf beginnt am 1. Juli 1918, der erste Zinsentlauf am 2. Januar 1919 fällig.

Die Schatanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000 und 1.000 Mark mit dem gleichen Zinsentlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatanweisungen.

Die Schatanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1919, ausgelöst und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatanweisungen der letzten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatanweisungen wird jedoch erst im Januar 1919 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 untüchtig. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Rückzahlung 4½%, bei der früheren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unterlosten Schatanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Rückzahlung 3½% mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

* Die ausgelosten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperrung wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst beliefen.

Berlin, im März 1918.

Für die Verzinsung der Schatanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verfallenen Auslosung im ersten Auslosungstermin (vgl. Ziff. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die erparten Zinsen von den ausgelosten Schatanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1927 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— M,
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperrung bis zum 15. April 1919 beantragt wird 97,80 M,
für die 4½% Reichsschatanweisungen 98,— M,
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Antrag auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbankdirektorium ausbehaltene Wertscheine ausgestellt, über deren Umtausch in einjährige Reichsschuldscheine oder in andere Wertpapiere der Reichsbankdirektorium entscheidet. Die Wertscheine unter 1000 Mark, die ihren Wertscheine nicht vorweisen, sind, wenn sie mit möglicher Bescheinigung festgesetzt und vorabgeführt im September d. J. ausbezahlt werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnsstelle des Reichs zu belassen, so können sie die Auslieferung besonderer Wertscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnsstelle beantragen; die Wertscheine sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Wertscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausbezahlt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnsstelle übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 28. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 28. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:
30% des ausgeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% " " " " 21. Mai " " "
25% " " " " 21. Juni " " "
25% " " " " 18. Juli " " "
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung sollte bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. August d. J. zur Rückzahlung fälligen Mark 80.000.000 4% Deutsche Reichsschatanweisungen von 1914 Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert — unter Abzug der Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 28. März ab, bis zum 31. Juli — in Zahlung genommen. Die zu den Stücken gebührenden Zinscheine verbleiben den Zeichnern.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 28. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Vollzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 28. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 28. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 92 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½% Schatanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 28. Juni 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufschlag gegen die neuen Schatanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatanweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2,— für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsentlauf, die am 2. Januar 1919 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsentlauf, die am 1. Oktober 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktobers-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausweisung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW. 68, Dranienstr. 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 6. Mai d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingegeben. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatanweisungen geeignet sind, ohne Zinsentlaufbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 29. Juni 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Reichsbank-Direktorium.

Savenstein. v. Grimm.

Bekanntmachung.

Ausgabe der Nahrungsmittelkarten

An die in der Liste der Kleinrenten eingetragenen Haushaltungen im Stadtbezirk findet in der Woche vom 18. bis einschließlich 23. März d. im Rathaus, Zimmer 32-35, wie folgt statt und zwar nach den Nummern der Lebensmittelfarten:

Montag
von 2-3 Uhr Nr. 1-45 und 1301-1345 und 2601-2645 und 3801-3845 und 5201-5245 und 6501-6545 und 7801-7845 und 9101-9145.
von 3-4 Uhr Nr. 46-90 und 1346-1390 und 2646-2690 und 3846-3890 und 5246-5290 und 6546-6590 und 7846-7890 und 9146-9190.
von 4-5 Uhr Nr. 91-135 und 1391-1435 und 2691-2735 und 3891-3935 und 5291-5335 und 6591-6635 und 7891-7935 und 9191-9235.
von 5-6 Uhr Nr. 136-180 und 1436-1480 und 2736-2780 und 3936-3980 und 5336-5380 und 6636-6680 und 7936-7980 und 9236-9280.
von 6-7 Uhr Nr. 181-225 und 1481-1525 und 2781-2825 und 3981-4025 und 5381-5425 und 6681-6725 und 7981-8025 und 9281-9325.

Dienstag
von 2-3 Uhr Nr. 226-270 und 1526-1570 und 2826-2870 und 4026-4070 und 5426-5470 und 6726-6770 und 8026-8070 und 9326-9370.
von 3-4 Uhr Nr. 271-315 und 1571-1615 und 2871-2915 und 4071-4115 und 5471-5515 und 6771-6815 und 8071-8115 und 9371-9415.
von 4-5 Uhr Nr. 316-360 und 1616-1660 und 2916-2960 und 4116-4160 und 5516-5560 und 6816-6860 und 8116-8160 und 9416-9460.
von 5-6 Uhr Nr. 361-405 und 1661-1705 und 2961-3005 und 4161-4205 und 5561-5605 und 6861-6905 und 8161-8205 und 9461-9505.
von 6-7 Uhr Nr. 406-450 und 1706-1750 und 3006-3050 und 4206-4250 und 5606-5650 und 6906-6950 und 8206-8250 und 9506-9550.

Mittwoch
von 2-3 Uhr Nr. 451-495 und 1751-1795 und 3051-3095 und 4251-4295 und 5651-5695 und 6951-6995 und 8251-8295 und 9551-9595.
von 3-4 Uhr Nr. 496-540 und 1796-1840 und 3096-3140 und 4296-4340 und 5696-5740 und 6996-7040 und 8296-8340 und 9596-9640.
von 4-5 Uhr Nr. 541-585 und 1841-1885 und 3141-3185 und 4341-4385 und 5741-5785 und 7041-7085 und 8341-8385 und 9641-9685.
von 5-6 Uhr Nr. 586-630 und 1886-1930 und 3186-3230 und 4386-4430 und 5786-5830 und 7086-7130 und 8386-8430 und 9686-9730.
von 6-7 Uhr Nr. 631-675 und 1931-1975 und 3231-3275 und 4431-4475 und 5831-5875 und 7131-7175 und 8431-8475 und 9731-9775.

Donnerstag
von 2-3 Uhr Nr. 676-720 und 1976-2020 und 3276-3320 und 4476-4520 und 5876-5920 und 7176-7220 und 8476-8520 und 9776-9820.
von 3-4 Uhr Nr. 721-765 und 2021-2065 und 3321-3365 und 4521-4565 und 5921-5965 und 7221-7265 und 8521-8565 und 9821-9865.
von 4-5 Uhr Nr. 766-810 und 2066-2110 und 3366-3410 und 4566-4610 und 5966-6010 und 7266-7310 und 8566-8610 und 9866-9910.
von 5-6 Uhr Nr. 811-855 und 2111-2155 und 3411-3455 und 4611-4655 und 6011-6055 und 7311-7355 und 8611-8655 und 9911-9955.
von 6-7 Uhr Nr. 856-900 und 2156-2200 und 3456-3500 und 4656-4700 und 6056-6100 und 7356-7400 und 8656-8700 und 9956-10000.

Freitag
von 2-3 Uhr Nr. 901-945 und 2201-2245 und 3501-3545 und 4701-4745 und 6101-6145 und 7401-7445 und 8701-8745 und 10001-10045.
von 3-4 Uhr Nr. 946-990 und 2246-2290 und 3546-3590 und 4746-4790 und 6146-6190 und 7446-7490 und 8746-8790 und 10046-10090.
von 4-5 Uhr Nr. 991-1035 und 2291-2335 und 3591-3635 und 4791-4835 und 6191-6235 und 7491-7535 und 8791-8835 und 10091-10135.
von 5-6 Uhr Nr. 1036-1080 und 2336-2380 und 3636-3680 und 4836-4880 und 6236-6280 und 7536-7580 und 8836-8880 und 10136-10180.
von 6-7 Uhr Nr. 1081-1125 und 2381-2425 und 3681-3725 und 4881-4925 und 6281-6325 und 7581-7625 und 8881-8925 und 10181-10225.

Sonntag
von 2-3 Uhr Nr. 1126-1170 und 2426-2470 und 3726-3770 und 4926-4970 und 6326-6370 und 7626-7670 und 8926-8970 und 10226-10270.
von 3-4 Uhr Nr. 1171-1215 und 2471-2515 und 3771-3815 und 4971-5015 und 6371-6415 und 7671-7715 und 8971-9015 und 10271-10315.
von 4-5 Uhr Nr. 1216-1260 und 2516-2560 und 3816-3860 und 5016-5060 und 6416-6460 und 7716-7760 und 9016-9060 und 10316-10360.
von 5-6 Uhr Nr. 1261-1305 und 2561-2605 und 3861-3905 und 5061-5105 und 6461-6505 und 7761-7805 und 9061-9105 und 10361-10405.
Auf jede Lebensmittelfarte wird 1 Marke über 1 Rolle Nahrungsmittelkarten ausgegeben. Die Lebensmittelfarten müssen deshalb vorgelegt werden. Die eingetragenen Verarbeiter von Nahrungsmitteln (Bäcker, Metzger, Fleischer, etc.) haben ebenfalls die ihnen zugewiesenen Marken

Städtischer Suppenverkauf.

In der Verkaufsstelle Bäckerstraße werden auf die Warenmarken 56

2 Päckchen Suppen zu je 10 Pfg.
und 250 Gr. Kartoffelsuppen zu 35 Pfg.
oder 250 Gr. Hülsenfrucht zu 40 Pfg.
oder 250 Gr. Getreidemehl zu 45 Pfg.

in nachfolgender Reihenfolge verkauft:

Am Dienstag, den 19. März 1918,
vormittags von 8-9 Uhr an die Inhaber der Lebensmittelfarten Nr. 1-300, von 9-10 Uhr Nr. 301-600, von 10-11 Uhr Nr. 601-900, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 901-1200, von 2-3 Uhr Nr. 1201-1500, von 3-4 Uhr Nr. 1501-1800, von 4-5 Uhr Nr. 1801-2100, von 5-6 Uhr Nr. 2101-2400, von 6-7 Uhr Nr. 2401-2700, von 7-8 Uhr Nr. 2701-3000.

Am Mittwoch, den 20. März 1918,
vormittags von 8-9 Uhr an die Inhaber der Lebensmittelfarten Nr. 2817-3140, von 9-10 Uhr Nr. 3141-3463, von 10-11 Uhr Nr. 3464-3786, von 11-12 Uhr Nr. 3787-4109, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 4110-4432, von 2-3 Uhr Nr. 4433-4755, von 3-4 Uhr Nr. 4756-5078, von 4-5 Uhr Nr. 5079-5401, von 5-6 Uhr Nr. 5402-5724, von 6-7 Uhr Nr. 5725-6047, von 7-8 Uhr Nr. 6048-6370, von 8-9 Uhr Nr. 6371-6693, von 9-10 Uhr Nr. 6694-7016, von 10-11 Uhr Nr. 7017-7339, von 11-12 Uhr Nr. 7340-7662, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 7663-7985, von 2-3 Uhr Nr. 7986-8308, von 3-4 Uhr Nr. 8309-8631, von 4-5 Uhr Nr. 8632-8954, von 5-6 Uhr Nr. 8955-9277, von 6-7 Uhr Nr. 9278-9600, von 7-8 Uhr Nr. 9601-9923, von 8-9 Uhr Nr. 9924-10246, von 9-10 Uhr Nr. 10247-10569, von 10-11 Uhr Nr. 10570-10892, von 11-12 Uhr Nr. 10893-11215, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 11216-11538, von 2-3 Uhr Nr. 11539-11861, von 3-4 Uhr Nr. 11862-12184, von 4-5 Uhr Nr. 12185-12507, von 5-6 Uhr Nr. 12508-12830, von 6-7 Uhr Nr. 12831-13153, von 7-8 Uhr Nr. 13154-13476, von 8-9 Uhr Nr. 13477-13800, von 9-10 Uhr Nr. 13801-14123, von 10-11 Uhr Nr. 14124-14446, von 11-12 Uhr Nr. 14447-14769, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 14770-15092, von 2-3 Uhr Nr. 15093-15415, von 3-4 Uhr Nr. 15416-15738, von 4-5 Uhr Nr. 15739-16061, von 5-6 Uhr Nr. 16062-16384, von 6-7 Uhr Nr. 16385-16707, von 7-8 Uhr Nr. 16708-17030, von 8-9 Uhr Nr. 17031-17353, von 9-10 Uhr Nr. 17354-17676, von 10-11 Uhr Nr. 17677-18000, von 11-12 Uhr Nr. 18001-18323, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 18324-18646, von 2-3 Uhr Nr. 18647-18969, von 3-4 Uhr Nr. 18970-19292, von 4-5 Uhr Nr. 19293-19615, von 5-6 Uhr Nr. 19616-19938, von 6-7 Uhr Nr. 19939-20261, von 7-8 Uhr Nr. 20262-20584, von 8-9 Uhr Nr. 20585-20907, von 9-10 Uhr Nr. 20908-21230, von 10-11 Uhr Nr. 21231-21553, von 11-12 Uhr Nr. 21554-21876, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 21877-22200, von 2-3 Uhr Nr. 22201-22523, von 3-4 Uhr Nr. 22524-22846, von 4-5 Uhr Nr. 22847-23169, von 5-6 Uhr Nr. 23170-23492, von 6-7 Uhr Nr. 23493-23815, von 7-8 Uhr Nr. 23816-24138, von 8-9 Uhr Nr. 24139-24461, von 9-10 Uhr Nr. 24462-24784, von 10-11 Uhr Nr. 24785-25107, von 11-12 Uhr Nr. 25108-25430, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 25431-25753, von 2-3 Uhr Nr. 25754-26076, von 3-4 Uhr Nr. 26077-26400, von 4-5 Uhr Nr. 26401-26723, von 5-6 Uhr Nr. 26724-27046, von 6-7 Uhr Nr. 27047-27369, von 7-8 Uhr Nr. 27370-27692, von 8-9 Uhr Nr. 27693-28015, von 9-10 Uhr Nr. 28016-28338, von 10-11 Uhr Nr. 28339-28661, von 11-12 Uhr Nr. 28662-28984, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 28985-29307, von 2-3 Uhr Nr. 29308-29630, von 3-4 Uhr Nr. 29631-29953, von 4-5 Uhr Nr. 29954-30276, von 5-6 Uhr Nr. 30277-30600, von 6-7 Uhr Nr. 30601-30923, von 7-8 Uhr Nr. 30924-31246, von 8-9 Uhr Nr. 31247-31569, von 9-10 Uhr Nr. 31570-31892, von 10-11 Uhr Nr. 31893-32215, von 11-12 Uhr Nr. 32216-32538, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 32539-32861, von 2-3 Uhr Nr. 32862-33184, von 3-4 Uhr Nr. 33185-33507, von 4-5 Uhr Nr. 33508-33830, von 5-6 Uhr Nr. 33831-34153, von 6-7 Uhr Nr. 34154-34476, von 7-8 Uhr Nr. 34477-34800, von 8-9 Uhr Nr. 34801-35123, von 9-10 Uhr Nr. 35124-35446, von 10-11 Uhr Nr. 35447-35769, von 11-12 Uhr Nr. 35770-36092, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 36093-36415, von 2-3 Uhr Nr. 36416-36738, von 3-4 Uhr Nr. 36739-37061, von 4-5 Uhr Nr. 37062-37384, von 5-6 Uhr Nr. 37385-37707, von 6-7 Uhr Nr. 37708-38030, von 7-8 Uhr Nr. 38031-38353, von 8-9 Uhr Nr. 38354-38676, von 9-10 Uhr Nr. 38677-39000, von 10-11 Uhr Nr. 39001-39323, von 11-12 Uhr Nr. 39324-39646, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 39647-39969, von 2-3 Uhr Nr. 39970-40300, von 3-4 Uhr Nr. 40301-40623, von 4-5 Uhr Nr. 40624-40946, von 5-6 Uhr Nr. 40947-41269, von 6-7 Uhr Nr. 41270-41592, von 7-8 Uhr Nr. 41593-41915, von 8-9 Uhr Nr. 41916-42238, von 9-10 Uhr Nr. 42239-42561, von 10-11 Uhr Nr. 42562-42884, von 11-12 Uhr Nr. 42885-43207, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 43208-43530, von 2-3 Uhr Nr. 43531-43853, von 3-4 Uhr Nr. 43854-44176, von 4-5 Uhr Nr. 44177-44500, von 5-6 Uhr Nr. 44501-44823, von 6-7 Uhr Nr. 44824-45146, von 7-8 Uhr Nr. 45147-45469, von 8-9 Uhr Nr. 45470-45792, von 9-10 Uhr Nr. 45793-46115, von 10-11 Uhr Nr. 46116-46438, von 11-12 Uhr Nr. 46439-46761, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 46762-47084, von 2-3 Uhr Nr. 47085-47407, von 3-4 Uhr Nr. 47408-47730, von 4-5 Uhr Nr. 47731-48053, von 5-6 Uhr Nr. 48054-48376, von 6-7 Uhr Nr. 48377-48700, von 7-8 Uhr Nr. 48701-49023, von 8-9 Uhr Nr. 49024-49346, von 9-10 Uhr Nr. 49347-49669, von 10-11 Uhr Nr. 49670-49992, von 11-12 Uhr Nr. 50000.

Am Donnerstag, den 21. März 1918,
vormittags von 8-9 Uhr an die Inhaber der Lebensmittelfarten Nr. 5432-5633, von 9-10 Uhr Nr. 5634-5835, von 10-11 Uhr Nr. 5836-6037, von 11-12 Uhr Nr. 6038-6239, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 6240-6441, von 2-3 Uhr Nr. 6442-6643, von 3-4 Uhr Nr. 6644-6845, von 4-5 Uhr Nr. 6846-7047, von 5-6 Uhr Nr. 7048-7249, von 6-7 Uhr Nr. 7250-7451, von 7-8 Uhr Nr. 7452-7653, von 8-9 Uhr Nr. 7654-7855, von 9-10 Uhr Nr. 7856-8057, von 10-11 Uhr Nr. 8058-8259, von 11-12 Uhr Nr. 8260-8461, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 8462-8663, von 2-3 Uhr Nr. 8664-8865, von 3-4 Uhr Nr. 8866-9067, von 4-5 Uhr Nr. 9068-9269, von 5-6 Uhr Nr. 9270-9471, von 6-7 Uhr Nr. 9472-9673, von 7-8 Uhr Nr. 9674-9875, von 8-9 Uhr Nr. 9876-10077, von 9-10 Uhr Nr. 10078-10279, von 10-11 Uhr Nr. 10280-10481, von 11-12 Uhr Nr. 10482-10683, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 10684-10885, von 2-3 Uhr Nr. 10886-11087, von 3-4 Uhr Nr. 11088-11289, von 4-5 Uhr Nr. 11290-11491, von 5-6 Uhr Nr. 11492-11693, von 6-7 Uhr Nr. 11694-11895, von 7-8 Uhr Nr. 11896-12097, von 8-9 Uhr Nr. 12098-12299, von 9-10 Uhr Nr. 12300-12501, von 10-11 Uhr Nr. 12502-12703, von 11-12 Uhr Nr. 12704-12905, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 12906-13107, von 2-3 Uhr Nr. 13108-13309, von 3-4 Uhr Nr. 13310-13511, von 4-5 Uhr Nr. 13512-13713, von 5-6 Uhr Nr. 13714-13915, von 6-7 Uhr Nr. 13916-14117, von 7-8 Uhr Nr. 14118-14319, von 8-9 Uhr Nr. 14320-14521, von 9-10 Uhr Nr. 14522-14723, von 10-11 Uhr Nr. 14724-14925, von 11-12 Uhr Nr. 14926-15127, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 15128-15329, von 2-3 Uhr Nr. 15330-15531, von 3-4 Uhr Nr. 15532-15733, von 4-5 Uhr Nr. 15734-15935, von 5-6 Uhr Nr. 15936-16137, von 6-7 Uhr Nr. 16138-16339, von 7-8 Uhr Nr. 16340-16541, von 8-9 Uhr Nr. 16542-16743, von 9-10 Uhr Nr. 16744-16945, von 10-11 Uhr Nr. 16946-17147, von 11-12 Uhr Nr. 17148-17349, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 17350-17551, von 2-3 Uhr Nr. 17552-17753, von 3-4 Uhr Nr. 17754-17955, von 4-5 Uhr Nr. 17956-18157, von 5-6 Uhr Nr. 18158-18359, von 6-7 Uhr Nr. 18360-18561, von 7-8 Uhr Nr. 18562-18763, von 8-9 Uhr Nr. 18764-18965, von 9-10 Uhr Nr. 18966-19167, von 10-11 Uhr Nr. 19168-19369, von 11-12 Uhr Nr. 19370-19571, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 19572-19773, von 2-3 Uhr Nr. 19774-19975, von 3-4 Uhr Nr. 19976-20177, von 4-5 Uhr Nr. 20178-20379, von 5-6 Uhr Nr. 20380-20581, von 6-7 Uhr Nr. 20582-20783, von 7-8 Uhr Nr. 20784-20985, von 8-9 Uhr Nr. 20986-21187, von 9-10 Uhr Nr. 21188-21389, von 10-11 Uhr Nr. 21390-21591, von 11-12 Uhr Nr. 21592-21793, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 21794-21995, von 2-3 Uhr Nr. 21996-22197, von 3-4 Uhr Nr. 22198-22399, von 4-5 Uhr Nr. 22400-22601, von 5-6 Uhr Nr. 22602-22803, von 6-7 Uhr Nr. 22804-23005, von 7-8 Uhr Nr. 23006-23207, von 8-9 Uhr Nr. 23208-23409, von 9-10 Uhr Nr. 23410-23611, von 10-11 Uhr Nr. 23612-23813, von 11-12 Uhr Nr. 23814-24015, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 24016-24217, von 2-3 Uhr Nr. 24218-24419, von 3-4 Uhr Nr. 24420-24621, von 4-5 Uhr Nr. 24622-24823, von 5-6 Uhr Nr. 24824-25025, von 6-7 Uhr Nr. 25026-25227, von 7-8 Uhr Nr. 25228-25429, von 8-9 Uhr Nr. 25430-25631, von 9-10 Uhr Nr. 25632-25833, von 10-11 Uhr Nr. 25834-26035, von 11-12 Uhr Nr. 26036-26237, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 26238-26439, von 2-3 Uhr Nr. 26440-26641, von 3-4 Uhr Nr. 26642-26843, von 4-5 Uhr Nr. 26844-27045, von 5-6 Uhr Nr. 27046-27247, von 6-7 Uhr Nr. 27248-27449, von 7-8 Uhr Nr. 27450-27651, von 8-9 Uhr Nr. 27652-27853, von 9-10 Uhr Nr. 27854-28055, von 10-11 Uhr Nr. 28056-28257, von 11-12 Uhr Nr. 28258-28459, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 28460-28661, von 2-3 Uhr Nr. 28662-28863, von 3-4 Uhr Nr. 28864-29065, von 4-5 Uhr Nr. 29066-29267, von 5-6 Uhr Nr. 29268-29469, von 6-7 Uhr Nr. 29470-29671, von 7-8 Uhr Nr. 29672-29873, von 8-9 Uhr Nr. 29874-30075, von 9-10 Uhr Nr. 30076-30277, von 10-11 Uhr Nr. 30278-30479, von 11-12 Uhr Nr. 30480-30681, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 30682-30883, von 2-3 Uhr Nr. 30884-31085, von 3-4 Uhr Nr. 31086-31287, von 4-5 Uhr Nr. 31288-31489, von 5-6 Uhr Nr. 31490-31691, von 6-7 Uhr Nr. 31692-31893, von 7-8 Uhr Nr. 31894-32095, von 8-9 Uhr Nr. 32096-32297, von 9-10 Uhr Nr. 32298-32499, von 10-11 Uhr Nr. 32500-32701, von 11-12 Uhr Nr. 32702-32903, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 32904-33105, von 2-3 Uhr Nr. 33106-33307, von 3-4 Uhr Nr. 33308-33509, von 4-5 Uhr Nr. 33510-33711, von 5-6 Uhr Nr. 33712-33913, von 6-7 Uhr Nr. 33914-34115, von 7-8 Uhr Nr. 34116-34317, von 8-9 Uhr Nr. 34318-34519, von 9-10 Uhr Nr. 34520-34721, von 10-11 Uhr Nr. 34722-34923, von 11-12 Uhr Nr. 34924-35125, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 35126-35327, von 2-3 Uhr Nr. 35328-35529, von 3-4 Uhr Nr. 35530-35731, von 4-5 Uhr Nr. 35732-35933, von 5-6 Uhr Nr. 35934-36135, von 6-7 Uhr Nr. 36136-36337, von 7-8 Uhr Nr. 36338-36539, von 8-9 Uhr Nr. 36540-36741, von 9-10 Uhr Nr. 36742-36943, von 10-11 Uhr Nr. 36944-37145, von 11-12 Uhr Nr. 37146-37347, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 37348-37549, von 2-3 Uhr Nr. 37550-37751, von 3-4 Uhr Nr. 37752-37953, von 4-5 Uhr Nr. 37954-38155, von 5-6 Uhr Nr. 38156-38357, von 6-7 Uhr Nr. 38358-38559, von 7-8 Uhr Nr. 38560-38761, von 8-9 Uhr Nr. 38762-38963, von 9-10 Uhr Nr. 38964-39165, von 10-11 Uhr Nr. 39166-39367, von 11-12 Uhr Nr. 39368-39569, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 39570-39771, von 2-3 Uhr Nr. 39772-39973, von 3-4 Uhr Nr. 39974-40175, von 4-5 Uhr Nr. 40176-40377, von 5-6 Uhr Nr. 40378-40579, von 6-7 Uhr Nr. 40580-40781, von 7-8 Uhr Nr. 40782-40983, von 8-9 Uhr Nr. 40984-41185, von 9-10 Uhr Nr. 41186-41387, von 10-11 Uhr Nr. 41388-41589, von 11-12 Uhr Nr. 41590-41791, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 41792-41993, von 2-3 Uhr Nr. 41994-42195, von 3-4 Uhr Nr. 42196-42397, von 4-5 Uhr Nr. 42398-42599, von 5-6 Uhr Nr. 42600-42801, von 6-7 Uhr Nr. 42802-43003, von 7-8 Uhr Nr. 43004-43205, von 8-9 Uhr Nr. 43206-43407, von 9-10 Uhr Nr. 43408-43609, von 10-11 Uhr Nr. 43610-43811, von 11-12 Uhr Nr. 43812-44013, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 44014-44215, von 2-3 Uhr Nr. 44216-44417, von 3-4 Uhr Nr. 44418-44619, von 4-5 Uhr Nr. 44620-44821, von 5-6 Uhr Nr. 44822-45023, von 6-7 Uhr Nr. 45024-45225, von 7-8 Uhr Nr. 45226-45427, von 8-9 Uhr Nr. 45428-45629, von 9-10 Uhr Nr. 45630-45831, von 10-11 Uhr Nr. 45832-46033, von 11-12 Uhr Nr. 46034-46235, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 46236-46437, von 2-3 Uhr Nr. 46438-46639, von 3-4 Uhr Nr. 46640-46841, von 4-5 Uhr Nr. 46842-47043, von 5-6 Uhr Nr. 47044-47245, von 6-7 Uhr Nr. 47246-47447, von 7-8 Uhr Nr. 47448-47649, von 8-9 Uhr Nr. 47650-47851, von 9-10 Uhr Nr. 47852-48053, von 10-11 Uhr Nr. 48054-48255, von 11-12 Uhr Nr. 48256-48457, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 48458-48659, von 2-3 Uhr Nr. 48660-48861, von 3-4 Uhr Nr. 48862-49063, von 4-5 Uhr Nr. 49064-49265, von 5-6 Uhr Nr. 49266-49467, von 6-7 Uhr Nr. 49468-49669, von 7-8 Uhr Nr. 49670-49871, von 8-9 Uhr Nr. 49872-50073, von 9-10 Uhr Nr. 50074-50275, von 10-11 Uhr Nr. 50276-50477, von 11-12 Uhr Nr. 50478-50679, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 50680-50881, von 2-3 Uhr Nr. 50882-51083, von 3-4 Uhr Nr. 51084-51285, von 4-5 Uhr Nr. 51286-51487, von 5-6 Uhr Nr. 51488-51689, von 6-7 Uhr Nr. 51690-51891, von 7-8 Uhr Nr. 51892-52093, von 8-9 Uhr Nr. 52094-52295, von 9-10 Uhr Nr. 52296-52497, von 10-11 Uhr Nr. 52498-52699, von 11-12 Uhr Nr. 52700-52901, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 52902-53103, von 2-3 Uhr Nr. 53104-53305, von 3-4 Uhr Nr. 53306-53507, von 4-5 Uhr Nr. 53508-53709, von 5-6 Uhr Nr. 53710-53911, von 6-7 Uhr Nr. 53912-54113, von 7-8 Uhr Nr. 54114-54315, von 8-9 Uhr Nr. 54316-54517, von 9-10 Uhr Nr. 54518-54719, von 10-11 Uhr Nr. 54720-54921, von 11-12 Uhr Nr. 54922-55123, nachmittags von 1-2 Uhr Nr. 55124-55325, von 2-3 Uhr Nr.